1Z 20 532 B

A M T S B L A T T

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

Nr. 7 **26.03.2015** **41. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung;
Der Ferienpass – Immer ein Gewinn S.25

Vollzug der Baugesetze;
Modernisierung und Umbau Grundschule Bischbrunn-Oberndorf mit Neubau Eingang und Erweiterung Pelletslager, Gemeinde Bischbrunn S.25

Amtliche Bekanntmachungen
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Main-Spessart, Karlstadt, für das Haushaltsjahr 2015.....S.26
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Marktheidenfelder Gruppe“ für das Haushaltsjahr 2015.....S.29

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung;
Der Ferienpass – immer ein Gewinn

Für alle, die in den Ferien etwas unternehmen und trotzdem Geld sparen wollen, ist der Ferienpass der Kommunalen Jugendarbeit Main-Spessart genau das Richtige.
Viele Einrichtungen locken mit tollen Vergünstigungen und versprechen jede Menge Spaß.
Zudem erhalten Eltern Anregungen zur Freizeitgestaltung und attraktive Vorschläge, gemeinsam mit ihren Kindern die arbeitsfreie Zeit zu verbringen. Der Ferienpass kann in den bayerischen Oster-, Pfingst- und Sommerferien von Kindern und Jugendlichen bis 17 Jahren genutzt werden.
Zu erwerben ist der Ferienpass in den Geschäftsstellen der Sparkassen und Raiffeisenbanken, den Main-Post-Filialen, teilnehmenden Kindergärten sowie in den Verkaufsstellen von Bäckerei MaxlBäck, OVF Gemünden und den Burglichtspielen Karlstadt; außerdem in fast allen Städten, Gemeinden und natürlich direkt in der Kommunalen Jugendarbeit.

Nähere Infos zum Ferienpass bei der Kommunalen Jugendarbeit, Ringstraße 24, 97753 Karlstadt, Tel: 09353/793-1541, www.main-spessart.de, www.kids4mation.de, E-Mail: Cornelia.Dietrich@Lramsp.de

Vollzug der Baugesetze;
Bauvorhaben: Modernisierung und Umbau Grundschule Bischbrunn-Oberndorf mit Neubau Eingang und Erweiterung Pelletslager
Bauherr(en): Gemeinde Bischbrunn
Bauort: Gemarkung Oberndorf, Fl.-Nr.: 822/1
Az.: 51-602-B-2014-1290

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben genannte Vorhaben wird die

baurechtliche Genehmigung

nach Maßgaben der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen erteilt.

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt, die in dieser Bekanntmachung nicht abgedruckt wurden.

Hinweise:

1. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens sowie der vollständige Baugenehmigungsbescheid können während der Öffnungszeiten im Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Zimmer Nr. 225 eingesehen werden.

2. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO-) und wird die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe Dritter gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung; d.h., von dieser Bauberechtigung kann auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn diese mit einer Klage angegriffen wird. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Main-Spessart oder beim Verwaltungsgericht Würzburg beantragt werden (§§ 80 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch die ab 01. Juli 2007 geltende Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

2. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

3. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein **Gebührenvorschuss** zu entrichten.

gez.
Albert
Regierungsrätin

Amtliche Bekanntmachungen

Az: 12 - 9410

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Landkreises Main-Spessart, Karlstadt, für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im Ergebnishaushalt mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge von	104.954.495 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	101.613.491 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	3.341.004 €
2.	im Finanzhaushalt	
	a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	99.730.695 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	93.033.741 €
	und einem Saldo von	6.696.954 €
	b) aus Investitionstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	6.168.300 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	20.106.250 €
	und einem Saldo von	-13.937.950 €

c)	aus Finanzierungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	9.700.000 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.444.750 €
	und einem Saldo von	7.255.250 €
d)	und dem Saldo des Finanzhaushalts von	14.254 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

9.700.000 Euro

neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen des Eigenbetriebes Klinikum Main-Spessart wird nach dem Wirtschaftsplan auf

500.000 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf

13.910.000 Euro

festgesetzt.

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Klinikum Main-Spessart sind **keine Verpflichtungsermächtigungen** vorgesehen.

§ 4

Die **Steuersätze (Hebesätze)** für nachstehende **Landkreissteuern** (gemeindefreie Gebiete) werden wie folgt festgesetzt:

1.	**Grundsteuer**		
	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	450 v. H.
	b)	für die Grundstücke (B)	450 v. H.
2.	**Gewerbesteuer**		320 v. H.

§ 5

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf beträgt

49.468.805 Euro

und wird gemäß Art. 18 Finanzausgleichsgesetz (FAG) auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt **(Kreisumlage)**.

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der Steuerkraftzahlen sowie von 80 v.H. der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen des Rechnungsjahres 2014 erhoben.

Die Umlagegrundlagen wurden vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung München ermittelt und betragen für:

a)	Grundsteuer A	754.901 €
b)	Grundsteuer B	9.267.804 €
c)	Gewerbesteuer	25.649.538 €
d)	Gemeinde-Einkommensteuerbeteiligung	49.322.286 €
e)	Umsatzsteuerbeteiligung	4.757.856 €
f)	80 v.H. der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen 2014	16.861.419 €
	Umlagekraft insgesamt	**106.613.804 €**

3. Die Kreisumlage wird von allen Teilen der Umlagegrundlagen mit dem gleichen Hundertsatz erhoben und gemäß Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Art. 18 Abs. 3 FAG auf

46,4 v.H.

festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem **Haushaltsplan** wird auf

8.000.000 Euro

festgesetzt.

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen / Ausgaben nach dem **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Klinikum Main-Spessart**

wird auf

9.500.000 Euro

festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Karlstadt, den 18.03.2015
Landkreis Main-Spessart

gez.

S c h i e b e l
Landrat

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, hat mit Schreiben vom 03.03.2015, Az. 12-1512-11-2

den Gesamtbetrag der **Kredite**
zur Finanzierung von Ausgaben
im Finanzhaushalt in Höhe von **9.700.000 €**
für den Landkreis Main-Spessart

den Gesamtbetrag der Kredite
zur Finanzierung von Ausgaben
im Wirtschaftsplan in Höhe von **500.000 €**
für den Eigenbetrieb Klinikum Main-Spessart

nach Art. 65 Abs. 2 der Landkreisordnung

sowie den

Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**
im Finanzhaushalt des Landkreises Main-Spessart
in Höhe von **13.910.000 €**
nach Art. 61 Abs. 4 der Landkreisordnung

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom

Dienstag, 07. April bis einschließlich Dienstag, 21. April 2015

beim Landratsamt Main-Spessart in Karlstadt, Zimmer-Nr. 322, während der Geschäftsstunden von 08.00 bis 12.00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Marktheidenfelder Gruppe“ für das Haushaltsjahr 2015

Az.: 21-941

I.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Marktheidenfelder Gruppe“ für das Haushaltsjahr 2015 amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung – Marktheidenfelder Gruppe –
97828 Marktheidenfeld, Landkreis Main-Spessart
für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 21 ff. der Verbandssatzung und der § 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2015 wird hiermit festgesetzt;
er schließt
im Verwaltungshaushalt 2015
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.457.300,00 €
und
im Vermögenshaushalt 2015
in den Einnahmen und Ausgaben mit 313.476,00 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird als Wasserentgelt auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Das Wasserentgelt für die Verbandsgemeinden wird mit 1,80 € je m³ und 7% MWST berechnet = 1.320.000,00 €

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 240.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Marktheidenfeld, 04.02.2015
Zweckverband zur Wasserversorgung

gez.

Helga Schmidt-Neder
Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 02.03.2015, Az.: 21-941).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 Abs. 1, 41 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Marktheidenfeld, Luitpoldstr. 17, Zimmer Nr. 1.34, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gem. Art. 27 Abs. 1 KommZG i.V.m. § 4 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle bereitliegen.

Landkreis Main-Spessart: S c h i e b e l, Landrat

Herausgegeben vom Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Telefon 09353/793-1143. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bestellungen richten Sie bitte an das Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt.